

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 529/69 **BESCHLUSS**

in der Entschädigungssache

Anne Liess **B** **/Argentinien, O**

- Prozessbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt **H**,

als Abwickler der Kanzlei des
Rechtsanwalts Dr. H

Freie und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung in Hamburg,

Mitbeklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Zorn, Henkel, Dr. Thum und Portmann in der Sitzung vom 11. Juli 1972 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 5. Februar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter hat festgestellt, daß die psychischen Störungen der Klägerin seit 1939 ihre Erwerbsfähigkeit nicht mehr um 25 % oder mehr gemindert haben und mindern. Aufgrund medizinischer Begutachtungen ist er zu der Überzeugung gelangt, daß die Verfolgung seit 1939 eine nur noch ganz unerhebliche, nicht mehr wesentliche Mitursache der psychischen Beeinträchtigung darstellt. Mit den Sachverständigen Prof. Dr. Witter und Dr. Luthé mißt er allein der Anlage einen 90%igen Verursachungsanteil bei; situative Belastungen aus der Nachverfolgungszeit treten hinzu. Diese Feststellungen, einschließlich der Bewertung des Verursachungsanteils der Verfolgung im Rahmen der §§ 28, 33 BEG, § 4 der 2. DV-BEG unterliegen allein der tatrichterlichen Verantwortung.

- 3 -

Entgegen den Beschwerdevorbringen weicht das Berufungsurteil auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Fortbestehen verfolgungsbedingter Belastungen durch Eingliederungsschwierigkeiten im Auswanderungsland ab. Die Klägerin hat - abgesehen von den allgemein gehaltenen Erwähnungen in der Berufungsbegründung - derartige Schwierigkeiten nicht geschildert, auch nicht in der sehr sorgfältig vom Vertrauensarzt aufgenommenen Vorgeschichte. Daher bestand für den Tatrichter kein Anhaltspunkt zu dahingehenden Ermittlungen.

Mai

Portmann

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)